



Finanz- und Auslagenordnung

Inhalt

Präambel	2
I. Haushaltsplanung	2
II. Auszahlungen und Abrechnungsfristen	2
III. Nachhaltigkeit	2
IV. Kostenerstattungen	3
Fahrtkosten	3
Verpflegungsmehraufwendungen	3
Übernachungskosten	4
Pauschale Abrechnung für Ehrenamtliche	4
Sitzungsgelder	4

Änderungshistorie

Zeitpunkt	Änderung
Aug. 2025	Redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung und Ergänzung der aktuellen Regelungen zur pauschalisierten und Einzelabrechnung sowie Sitzungsgelder
Nov. 2025	Anpassung der Fahrtkostenerstattung nach Preiserhöhungen des HVV
Jan. 2026	Konkretisierung Fahrtkostenerstattung



Präambel

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Kosten und Aufwandsentschädigungen für alle im Hamburger Handball-Verband e.V. (HHV) tätigen Personen – unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Ziel ist eine transparente, einheitliche und nachvollziehbare Handhabung aller finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsarbeit betreffend Kostenerstattungen, Verpflegungsaufwendungen, Übernachtungsgeldern, Aufwandsentschädigungen für Sitzungen und Lehrgänge sowie Nebenkosten. Die jeweils gültige Durchführungsbestimmung sowie die Gebührenordnung regeln umfassend die finanziellen Aspekte des Spielbetriebs.

Generell gilt, dass alle Vergütungen den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Die Empfänger sind selbst dafür verantwortlich, die erhaltene Erstattungen steuerlich korrekt zu behandeln und die entsprechenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Es ist darauf zu achten, dass alle relevanten steuerlichen Vorgaben eingehalten werden, um eine korrekte Abrechnung sicherzustellen. Der Hamburger Handball Verband e.V. übernimmt keine Haftung für die steuerliche Behandlung z.B. bzgl. der Pauschalvergütung durch die Ehrenamtlichen.

Des Weiteren erfolgt keine automatische Auszahlung. Aus buchhalterischen Gründen müssen immer Auslagenabrechnungen eingereicht werden.

I. Haushaltsplanung

Die Planung des Haushaltes orientiert sich an dem in der Satzung definierten Geschäftsjahr und entspricht einem Kalenderjahr. Die Genehmigung der Jahreshaushalte erfolgt durch den alle drei Jahre stattfindenden Verbandstag. Rollierend erfolgt eine fortlaufende Planung, welche informativ dem Hauptausschuss präsentiert wird.

II. Auszahlungen und Abrechnungsfristen

Alle geplanten Ausgaben sind vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung mit der zuständigen Stelle abzustimmen und müssen mit der Haushaltsplanung im Einklang stehen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos und bedürfen der Freigabe nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die für das Ressort verantwortliche Person sowie ein Mitglied des Präsidiums. Die Gewährung von Vorschüssen ist möglich. Die Abrechnungen sollten möglichst monatlich erfolgen und bis zum 15. des Folgemonats ein gereicht werden. Alle Positionen des Vorjahres müssen verpflichtend bis zum 7. Januar ein gereicht werden. Verspätete Abrechnungen sind nur mit einer Freizeichnung zulässig und wer den buchhalterisch ins nächste Kalenderjahr übertragen.

III. Nachhaltigkeit

Der Hamburger Handball-Verband verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Daher gelten folgende Grundsätze:

- Reisen sollen möglichst umweltfreundlich gestaltet werden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen. Fahrgemeinschaften sind zu bilden, wenn eine Anreise mit dem PKW erforderlich ist.



- Veranstaltungen sollen ressourcenschonend geplant werden. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung von Einwegmaterialien, die Reduktion von Papierverbrauch und die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel.
- Verpflegung bei Veranstaltungen soll – sofern möglich – regional, saisonal und vegetarisch/vegan ausgerichtet sein.
- Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Kriterien.

IV. Kostenerstattungen

Eine Erstattung von Auslagen erfolgt ausschließlich auf aktive Anfrage der auslegenden Person. Die Anfrage ist unter Verwendung der jeweils bereitgestellten themenspezifischen Formulare zu stellen. Ohne fristgerechte und vollständige Einreichung der entsprechenden Unterlagen kann keine Erstattung erfolgen.

Fahrtkosten

Fahrgelder können für die Fahrstrecke vom Wohnort bis zum Sitzungs- oder Veranstaltungsort erstattet werden.

Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebiets

Erstattungen orientieren sich an den Gebühren für eine Tageskarte des HVV (Hamburger Verkehrsverbund) und werden im Falle von Preisänderungen seitens HHV angepasst. Dabei werden die Beträge auf den nächsten vollen Euro aufgerundet:

Fahrstrecke	Erstattungsbetrag	
	2025	ab 2026
zwei HHV-Ringe	8,00 €	9,00 €
drei HHV-Ringe	13,00 €	14,00 €
vier HHV-Ringe	18,00 €	18,00 €

Fahrtkosten außerhalb des Verbandsgebiets

Alle Reisen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied zulässig.

Für Fahrten mit dem PKW wird eine Erstattung von 0,30 € pro gefahrene Kilometer gewährt. Aus der Wirtschaftlichkeit sowie der Nachhaltigkeit sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Bahnfahrten werden in der 2. Klasse erstattet, wobei die Wahl des günstigsten verfügbaren Tarifs zur Kostenoptimierung sowie ggf. Stornooption (Super-Sparpreis bzw. Sparpreis) verpflichtend ist.

Verpflegungsmehraufwendungen

Der Verpflegungsmehraufwand kann entsprechend der gesetzlichen Regelung

- a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden
- b) bei einer mehrtägigen Reise
 - für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe)
 - für jeden Zwischentag (24 Stunden)

abgerechnet werden.



Wird bei der Reise unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird der Verpflegungsmehraufwand gekürzt, und zwar entsprechend der gesetzlichen Regelung:

- bei frei gewährtem Frühstück um 20 %
- bei frei gewährtem Mittagessen um 40 %
- bei frei gewährtem Abendessen um 40 %

Übernachungskosten

Übernachungskosten werden nur bei Reisen außerhalb des Verbandsgebiets erstattet. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines Belegs und nach vorheriger Genehmigung. Es ist vorrangig darauf zu achten, kostenfreie bzw. -günstige Unterkünfte zu nutzen.

Pauschale Abrechnung für Ehrenamtliche

Ehrenamtliche haben die Möglichkeit, eine monatliche Pauschalvergütung für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten abzurechnen. Diese Pauschale umfasst mit dem Ehrenamt verbundene Aufwände für Sitzungen, Mobilität, Verpflegung, Material und Kommunikation.

Die Höhe der Pauschalvergütung wird vom Präsidium festgelegt. Die Pauschalvergütung ist an spezifische Rollen geknüpft, die sich nach dem Umfang und der Verantwortung der ehrenamtlichen Tätigkeit richten:

Rolle	Betrag /mtl.
• Referent für Ansetzungen im SRA	50 Euro
• Präsidiumsmitglieder • Spielleitende Stellen im Spielausschuss • Schiedsrichterwart/in • Referent/in für Zeitnehmer & Sekretäre im SRA	30 Euro
• Mitglieder des Erweiterten Präsidiums • Mitglieder des Jugendausschusses • Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses • Obmann/Obfrau eines BSAs	15 Euro

Die pauschalierte Abrechnung kann von ehrenamtlichen Person für eine Rolle geltend gemacht werden; eine Addition von Rollen ist nicht vorgesehen.

Mit der ersten Abrechnung des Jahres legt jede ehrenamtlich tätige Person verbindlich fest, ob sie für die Dauer des Jahres die pauschalierte Abrechnung oder eine Einzelabrechnung für z.B. Sitzungsgeld wählt. Ein Wechsel der Abrechnungsart innerhalb des laufenden Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

Sitzungsgelder

Mitglieder von Ausschüssen können zu ordnungsgemäß eingeladenen und protokollierten Ausschuss-Sitzungen pro Sitzung € 10,00 zzgl. Fahrtkosten abrechnen, sofern keine pauschale Abrechnung vorgenommen wird. Eine Sitzung ist eine formell einberufene und protokollierte Tagung eines in der Satzung festgelegten Organs, die einberufen wird, um die satzungsmäßigen Aufgaben dieses Organs zu erfüllen.